

Reglement

über die Ausübung der Fischerei 2011 – 2014

Übersetzung – es gilt der französische Originaltext

vom 2. November 2010

Die Regierung der Republik und des Kantons Jura erlässt gestützt auf

das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹⁾,

die Verordnung vom 24. November 1993 des Bundesgesetzes über die Fischerei²⁾,

das Fischereigesetz vom 28. Oktober 2009³⁾,

die Verordnung vom 6. Dezember 1978 über die Anwendung des Fischereigesetzes⁴⁾,

folgendes Reglement über die Ausübung der Fischerei:

KAPITEL I: Fischereiberechtigung

Anwendungsbereich

Art. 1 Das vorliegende Reglement regelt die Angelfischerei in den in Art. 10 aufgeführten Gewässern der Republik und des Kantons Jura. Wer in diesen Gewässern die Fischerei ausüben will, muss im Besitz eines vom Kanton ausgestellten Patentes sein.

Fischereipatent
a) Kategorien
und Preise

Art. 2 Die verschiedenen Patentarten sowie ihre Preise sind in der Beilage 1 zu diesem Reglement aufgeführt.

b) Einschränkungen zu
Beginn der
Saison

Art. 3 Während der 14 ersten Tage der Fischereisaison werden keine Wochenpatente, keine Wochenendpatente und keine Tagespatente abgegeben

c) Gültigkeit

Art. 4 Das Fischereipatent tritt mit Bezahlung der Patentgebühren in Kraft.

d) Merkmale

Art. 5 ¹ Das Fischereipatent ist persönlich und unübertragbar. Es kann nicht an Jugendliche unter zehn Jahren abgegeben werden.

² Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren erhalten die Fischereiberechtigung nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen

Vertreter.

³ Jedes Fischereipatent muss vom Inhaber handschriftlich unterzeichnet werden.

e) Fischen ohne
Berechtigung

Art. 6 Kinder unter dem vollendeten 10. Altersjahr können ohne Fischereiberechtigung angeln, sofern:

- a) sie in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person sind, welche im Besitz einer jurassischen Fischereiberechtigung ist;
- b) sie nicht mehr als zu dritt unter Aufsicht derselben Person sind;
- c) ihre Fänge im Kontrollheft der Begleitperson aufgeführt werden.

Mit dem Patent
abgegebene
Unterlagen

Art. 7 Mit jeder Fischereiberechtigung werden abgegeben:

- a) ein Heft zur Fangkontrolle;
- b) das Reglement über die Ausübung der Fischerei.

KAPITEL II : Fangkontrolle und Fangstatistik

Fangstatistik

Art. 8 ¹ Das Fangkontrollheft ist gemäss den darin enthaltenen Vorschriften auszufüllen.

² Es ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Fischereisaison an das Amt zurückzusenden, d.h.:

- a) bis zum 31. Oktober für die Fangstatistik der Jahrespatente;
- b) bis zum 31. März für die Fangstatistik des Patents "Hecht und Egli".

³ Für jede nach dem festgelegten Termin eingereichte Fangstatistik wird eine Gebühr erhoben.

Fischereiaufsicht

Art. 9 ¹ Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, seine Fischereiberechtigung sowie das Fangkontrollheft auf sich zu tragen und den Fischerei-Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

² Die Fischereiberechtigten müssen in der Lage sein, ihre Identität nachzuweisen.

³ Jeder Fischereiberechtigte ist zudem gehalten, sich allen anderen Kontrollmassnahmen der Fischereiaufsicht zu unterziehen.

KAPITEL III : Schongebiete und –zeiten

Für die Fischerei
offene Fliess-
gewässer

Art. 10 ¹ Unter Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen, Schongebiete und -zeiten darf in den folgenden kantonalen Gewässern gefischt werden:

- a) Allaine und Kanal Milandre;
- b) Birs, einschliesslich Kanal der Elektrizitätswerke von Courrendlin;
- c) Doubs, einschliesslich Kanal unterhalb der ehemaligen Fabrik Frésard in St-Ursanne;
- d) Sorne und Zufluss Miéry in der kanalisierten Strecke;
- e) Scheulte, vom Hof "Sur le Lavoir" in Courcelon bis zur Mündung in die Birs.

² Im Winter ist den Inhabern des Patents "Hecht und Egli" das Fischen von Hecht und Egli ausschliesslich im Doubs und nur in den folgenden, mit Tafeln markierten Abschnitten gestattet.

- a) Staubecken des Stauwehrs Bellefontaine unterhalb St-Ursanne;
- b) Staubecken des Stauwehrs Le Moulin du Doubs in Ocourt;
- c) Strecke über 80 Meter unterhalb Ocourt, in der Biegung des Doubs (Koordinaten unterhalb: 572'261 / 244'709).

Fischereisaison

Art. 11 Die Ausübung der Fischerei ist während der folgenden Monate erlaubt:

- a) Forelle:
 - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September;
- b) Aesche:
 - vom 16. Mai bis zum 30. September;
- c) Hecht und Egli:
 - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September;
 - vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar, nur für Inhaber des Patents "Hecht und Egli";
- d) Barbe:
 - vom ersten Samstag im März bis zum 14. Mai sowie vom 16. Juli bis zum 30. September;
- e) Elritze:
 - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September;
- f) Andere Arten:
 - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September.

Fischereizeiten **Art. 12** Die Ausübung der Fischerei ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

- a) Winterzeit : von 7 Uhr bis 20 Uhr;
- b) Sommerzeit : von 5 Uhr bis 23 Uhr.

KAPITEL IV : Allgemeine Vorschriften zur Fischereiausübung

Fortbewegung **Art. 13** ¹ Das Fischereipatent berechtigt den Inhaber, sich zu Fuss auf privatem Grundeigentum zu bewegen, um dort dem Fluss entlang zu fischen.

² Die Ausübung dieses Rechts hat ohne jede Beschädigung des Grundeigentums zu erfolgen. Es beinhaltet in keinem Fall das Recht, in Gebäude und Nebengebäude einzudringen.

³ Der Fischereiberechtigte haftet für den Schaden, den er verursacht.

⁴ Der Fischereiberechtigte unterstützt die vom Amt unternommenen Anstrengungen zur Sauberhaltung der Ufer, Böschungen und Flussbette.

Ausübung der Fischerei im Flussbett **Art. 14** ¹ Der Fischereiberechtigte kann zur Ausübung der Fischerei das Flussbett vom 1. Mai bis zum 30. September betreten. Während dieser Zeitspanne ist das Betreten des Doubs nur möglich, wenn auch dessen Befahren gestattet ist, d.h. nur wenn der an der Eidg. Hydrologischen Messstation gemessene Abfluss in Ocourt mehr als 6 m³/s beträgt. Die Messung erfolgt um 17h00 und ist gültig für die nächsten 24 Std. Der Messwert kann unter folgender Telefonnummer abgerufen werden: 032 461 33 07.

² Das Betreten und Ausüben der Fischerei ist in allen Fliessgewässern nur bis zu den Oberschenkeln erlaubt.

³ In sämtlichen Gewässern ist es untersagt, Laichplätze zu betreten (Forellen, Aeschen, Barben, Elritzen).

Einschränkung der Ortsveränderung **Art. 15** Beim Fischen in einem Fliessgewässer darf der Fischereiberechtigte keine Fische mit sich führen, die er in einem anderen Fliessgewässer gefangen hat.

Überwachung des Angelgeräts **Art. 16** Der Fischereiberechtigte muss sein Angelgerät permanent überwachen.

Betäubungs- und
Tötungsver-
fahren

Art. 17 ¹ Fische dürfen nur unter Betäubung getötet werden.

² Als zulässiges Betäubungsverfahren gilt ein stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf.

³ In der Regel müssen die zum Verzehr vorgesehenen Fische sofort getötet werden. Fischereiberechtigten im Besitz eines Nachweises gemäss Art. 5a der Eidg. Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei ist es gestattet, die Fische bis zum Ende des jeweiligen Fangtages zu hältern.

⁴ Als zulässiges Tötungsverfahren gilt das Ausbluten und Ausweiden.

KAPITEL V : Schutzmassnahmen

Fischarten

Art. 18 Die folgenden Fische dürfen in den für den Fischfang offenen Gewässern, unter Einhaltung der Schongebiete und –zeiten sowie der in diesem Reglement festgehaltenen Ausnahmebestimmungen gefangen werden:

- a) Doubs Forelle, Aesche, Hecht, Egli
alle Cypriniden mit Ausnahme von Strömer und Sofie
- b) Allaine Forelle, Hecht, Egli
Karpfen, Schleie, Elritze und Alet;
- c) Birs und Sorne Forelle, Hecht, Egli
alle Cypriniden mit Ausnahme des Strömers
- d) Scheulte Forelle

Fangen von
wirbellosen
Tieren

Art. 19 ¹ Das Fangen von Flusskrebse ist untersagt.

² Insektenlarven und andere wirbellose Wassertiere aus jurassischen Gewässern, die als Köder dienen, dürfen nur für den Eigenbedarf und mit Fischereiausweis gefangen werden.

Anzahl erlaubter
Fänge
a) Edelfische

Art. 20 ¹ Der Inhaber eines Jahrespatentes darf pro Tag in allen für die Fischerei offenen Fliessgewässern 4 Edelfische behändigen (Forellen und Aeschen). Für jedes der nachstehenden Gewässer ist jedoch die Tageslimite wie folgt festgelegt:

- a) Doubs: 3 Edelfische
- b) Birs: 3 Forellen
- c) Scheulte: 1 Forelle

² Inhaber eines Monats-, Wochen-, Wochenend- oder Tagespatentes dürfen pro Tag nicht mehr als 2 Edelfische behändigen. Für jedes der nachstehenden Gewässer ist jedoch die Tageslimite wie folgt festgelegt:

- a) Scheulte: 1 Forelle
- b) Birs: 1 Forelle

³ Die Gesamtzahl von gefangenen Edelfischen (Aeschen und Forellen) ist beschränkt auf 20 pro Monat und 60 pro Jahr für Jahrespatentinhaber, 20 für Monatspatentinhaber, 8 für Wochenpatentinhaber. Für jedes der nachstehenden Gewässer ist jedoch die Limite wie folgt festgelegt:

| Gewässer | Jahrespate | Monatspate | Wochenpate |
|----------|------------|------------|------------|
| Birs | 20 | 10 | 5 |
| Scheulte | 10 | 5 | 2 |

⁴ Bei der Ausstellung eines Duplikates reduziert sich die noch erlaubte Anzahl Fänge proportional zur Anzahl verbleibender Tage der Fischereisaison.

b) Flussbarben **Art. 21** ¹ Der Patentinhaber darf pro Tag nicht mehr als 3 Flussbarben behändigen.

² Die Gesamtzahl der gefangenen Flussbarben ist beschränkt auf 30 für Jahrespatentinhaber, 8 für Monatspatentinhaber, 4 für Wochenpatentinhaber und 3 für Wochenend-Patentinhaber.

c) Elritzen **Art. 22** Der Patentinhaber kann höchstens 20 Elritzen pro Tag behändigen.

Mass der Fischlänge **Art. 23** Die Länge der Fische wird zwischen der Mundspitze und dem Ende der ausgebreiteten Schwanzflosse bestimmt.

Fang-mindestmass **Art. 24** Fische, die folgendes Fangmindestmass nicht erreichen, dürfen nicht gefangen werden:

- a) Forelle, im Doubs gefangen 32 cm
- b) Forelle, in der Sorne oder der Allaine gefangen 28 cm
- c) Forelle, in der Scheulte gefangen 40 cm
- d) Aesche (darf nur im Doubs gefischt werden) 35 cm
- e) Barbe (darf nur im Doubs gefischt werden) 35 cm
- f) Alet 25 cm

² In der Birs ist das Fangen von Forellen nur gestattet wenn deren Länge

zwischen 24 und 28 cm beträgt.

Zurücksetzen ins Wasser von zu kleinen oder geschützten Fischen

Art. 25 Fische die das Fangmindestmass nicht erreichen, werden sofort und sorgfältig wieder zurückgesetzt sofern sie lebensfähig sind (Art. 5b der Eidg. Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei); das Gleiche gilt für geschützte Fische oder solche, die ausserhalb der in Art. 11 erwähnten Fangzeiten gefangen werden. Insbesondere falls sie stark bluten, werden sie notfalls getötet und ins Wasser zurückgesetzt.

Verbot der Verstümmelung gefangener Fische

Art. 26 Fische, für die ein Fangmindestmass festgesetzt ist, dürfen nach dem Fang nicht verstümmelt werden. Ihr Mass muss immer kontrolliert werden können.

Zugelassene Angelgeräte und Köder

Art. 27 ¹ In sämtlichen Gewässern darf nur mit einer Angelrute gefischt werden. Pro Fischer ist eine Fischleine gestattet.

² Im Doubs, in der Allaine, der Sorne und der Birs sind nur die folgenden Ruten und Fischleinen gestattet:

- a) Fliegenrute ohne Zapfen oder ähnliches System, mit höchstens drei Fliegen;
- b) Spinnrute;
- c) Fischleine mit Zapfen und einfachem Haken (mit Blei/Senkern oberhalb des Hakens);
- d) Fischleine ohne Zapfen mit einfachem Haken (mit Blei/Senkern oberhalb des Hakens);
- e) Grundleine mit einfachem Haken (mit Blei/Senkern oberhalb des Hakens).

³ Im Doubs, in der Allaine, der Sorne und der Birs ist nur die Verwendung folgender Köder zulässig:

- a) Regenwürmer (jeder Art), Mistwürmer, Holzwürmer;
- b) Wasserinsektenlarven und andere wirbellose Wassertiere aus jurassischen Gewässern;
- c) Bienenmaden, Heuschrecken und Grillen, Beeren und Kirschen;
- d) folgende tote Cypriniden: Elritze, Rotauge, Rotfeder, Alet; Ausnahme: in der Allaine sind nur tote Elritzen gestattet;
- e) künstliche Fliegen;
- f) Metallköder (Löffel, Devonspinner, Löffel mit Elritze, Wobbler) mit höchstens 2 dreifachen Haken.

⁴ In der Scheulte ist nur die Fliegenrute mit künstlicher Fliege erlaubt.

Verbotene Mittel
und Geräte

Art. 28 In sämtlichen Gewässern ist es verboten:

- a) mit Haken zu angeln, welche mit Widerhaken bestückt sind;
- b) in Laichplätzen zu fischen;
- c) Fische für Fangzwecke anzufüttern (ködern);
- d) das Wasser absichtlich zu trüben, oder im durch andere Fischer künstlich erzeugten Kielwasser zu fischen;
- e) Moos und Wasserpflanzen auszureissen, um unter anderem die darunter lebenden Larven zu fangen; verschobene Steine müssen in ihre ursprüngliche Position zurückversetzt werden;
- f) Fische mit Angelhaken zu schränken;
- g) Larven mit irgendeinem Gerät zu fangen sowie zu verkaufen;
- h) auf Grund von Art. 27, Abs. 3 und 4 unzulässige Köder zu besitzen (Lachseier, Mais, Mehlwürmer, Maden usw.);
- i) von Wasserfahrzeugen, Flößen, Fussgängerbrücken und anderen Brücken zu fischen.

KAPITEL VI : Sonderbestimmungen

Fischerei-
strecken ohne
Fangberech-
tigung

Art. 29 Innerhalb der Zonen, welche mit Tafeln mit weisser Schrift auf blauem Grund markiert sind, ist das Fischen verboten.

Allaine

- a) Charmoille – Alle: von der Quelle in Charmoille bis zur Brücke oberhalb der Fischzucht von Alle;
- b) Alle: ab Dorfmitte auf einer Länge von ungefähr 200 Metern (Koordinaten flussabwärts: 576'663 / 252'909);
- c) Pruntrut: Wasserfall Vauches bis Rue Elsaesser (Mauer Minerva);
- d) Courchavon: vom Ausgangskanal der Mühle bis 180 Meter stromaufwärts (inkl. Wasserfall);
- e) Grandgourt: von der Schwelle "Favergeatte" bis 200 Meter flussabwärts;

Doubs

- f) St-Ursanne: 150 Meter von der Brücke St-Jean Népomucène stromabwärts und 160 Meter stromaufwärts;
- g) St-Brais: zwischen Les Rosées und La Charbonnière über eine Länge von 400 Metern;

Sorne

- h) Courfaivre : am Ort Les Grosses Aingles über eine Länge von rund

300 Metern;

Birs

- i) Choindez: Areal Von Roll, ab Gewölbe stromaufwärts (Rohrlager) bis Werkausgang;
- j) Courrendlin: 90 Meter stromaufwärts sowie 110 Meter stromabwärts vom Ausflusskanal des Stromwerks der Mühle Roches (inkl. Wasserfall).

Fliegenfischerei-
strecken

Art. 30 Im Doubs ist von der Brücke von Soubey, 300 Meter flussabwärts und 500 Meter flussaufwärts nur das Fischen mit der Trockenfliege erlaubt.

Grenzwässer

Art. 31 Für die Ausübung der Fischerei im Doubs entlang der Grenze zwischen dem Kanton Jura und Frankreich (ab Biaufond, Grenzstein 606 bis Clairbief, Grenzstein 605 und von Ocourt, Grenzstein 558 bis La Motte, Grenzstein 559) gelten die Bestimmungen der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik abgeschlossenen Vereinbarung vom 29. Juli 1991 über die Ausübung der Fischerei und den Schutz der Gewässer in den Gebieten, in welchen der Doubs die Grenze zwischen den beiden Staaten bildet ⁵⁾.

KAPTITEL VII : Straf- und Schlussbestimmungen

Beschlag-
nahme

Art. 32 ¹ Die Organe der Fischereiaufsicht ziehen Fanggeräte ein, die der rechtswidrigen Fischereiausübung dienen. Die Fanggeräte werden nur nach Abschluss des Straf- oder Verwaltungsverfahrens herausgegeben und nur wenn ihre Beschlagnahme nicht angeordnet wurde.

² Sie beschlagnahmen ebenfalls die unter Verstoss gegen das vorliegende Reglement gefangenen Wassertiere. Sind diese noch lebensfähig, müssen sie unverzüglich ins Fanggewässer zurückversetzt werden.

Verstösse

Art. 33 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss den Artikeln 33, 57 und 58 des Fischereigesetzes vom 28. Oktober 2009 bestraft.

Inkrafttreten und
Gültigkeit

Art. 34 Das vorliegende Reglement über die Fischerei tritt sofort in Kraft und gilt bis am 28. Februar 2015.

Delsberg, 2. November 2010

IM NAMEN DER REGIERUNG
REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Der Präsident:

Der Kanzler :

Charles Juillard

Sigismond Jacquod

-
- 1) RS 923.0
 - 2) RS 923.01
 - 3) RSJU 923.11
 - 4) RSJU 923.111
 - 5) RS 0.923.22